

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/186/81

Dresden, 27. März 2025

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 8/1809

**Thema: Beobachtung der sogenannten „Sächsischen Separatisten“
mit nachrichtendienstlichen Mitteln**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, in welchem Umfang Informationen zu den Beschuldigten der sog. „Sächsischen Separatisten“ mit nachrichtendienstlichen Mitteln gesammelt wurden? (Bitte aufschlüsseln nach Beobachtungszeitraum sowie nach Art und Anzahl von eingesetzten/genutzten Mitteln/Quellen [V-Leute, Gewährspersonen bzw. Informanten, verdeckte Mitarbeiter, sonstige Quellen] und Anzahl der betroffenen Beschuldigten)

Frage 2:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, durch welche bzw. im Auftrag welcher Dienste/Behörden diese Informationssammlungen durchgeführt wurden? (Bitte aufschlüsseln nach entspr. Diensten/Behörden - Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen, Bundesamt für Verfassungsschutz, weitere Behörden [welche], eingesetzte Mittel/Quellen)

Frage 3:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, welche der gesammelten Informationen - in welchem Umfang - an welche Dienste und sonstigen Sicherheitsbehörden weitergeleitet wurden? (Bitte aufschlüsseln nach entspr. Diensten/Behörden)

Frage 4:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, aus welchen Gründen und auf welcher rechtlichen Grundlage die jeweiligen Informationssammlungen und die jeweiligen Informationsweiterleitungen durchgeführt wurden?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Von einer Beantwortung wird abgesehen. Einer Beantwortung stehen gesetzliche Regelungen sowie Belange des Geheimschutzes im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen.

Mit Rücksicht auf das laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Strafgesetzbuch) kann derzeit eine Auskunft nicht erteilt werden. Das Verfahren führt der Generalbundesanwalt. Der Sächsischen Staatsregierung liegen die Akten hierzu nicht vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Darüber hinaus betreffen die genannten Fragestellungen Informationen über die operative Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen oder anderer Verfassungsschutzbehörden, zu denen die Staatsregierung aus Gründen des Geheimschutzes nicht öffentlich Stellung nehmen darf.

Die Fragen zielen auf eine Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden des LfV Sachsen ab. Durch die vollständige Beantwortung der Frage, ob zu den Beschuldigten der rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln gesammelt wurden, würden zudem spezifische Informationen zur Tätigkeit des LfV Sachsen offengelegt, insbesondere hinsichtlich der Aufklärungsfähigkeiten und -tätigkeiten des Amtes. Zudem wären Rückschlüsse auf den jeweiligen Erkenntnisstand des LfV Sachsen möglich.

Durch eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort bestünde zudem die Gefahr, dass die Arbeitsweise des LfV Sachsen künftig antizipiert wird, so dass der Aufklärungserfolg in Zukunft gefährdet und die Aufklärungsarbeit damit insgesamt erheblich erschwert würde. Bei der Aufklärung extremistischer und terroristischer Bestrebungen hätte das einen erheblichen Nachteil für eine wirksame Aufgabenerfüllung des LfV Sachsen und damit für die Interessen des Freistaates Sachsen zur Folge. Eine Bekanntgabe ließe zudem Rückschlüsse auf die technischen und quantitativen Fähigkeiten und damit unmittelbar oder mittelbar auch auf die technische, materielle und personelle Ausstattung und somit wiederum auf das Aufklärungspotenzial des LfV Sachsen zu. Auch hieraus könnten Ausweich- und Abwehrstrategien gegen nachrichtendienstliche Aufklärungsmaßnahmen abgeleitet und die Überwachungswahrscheinlichkeit eingeschätzt und beeinflusst werden. Dadurch wiederum würde die Fähigkeit des LfV Sachsen, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst, was den Sicherheitsinteressen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig schaden würde.

Eine mögliche dauerhafte Beeinträchtigung der genannten Rechtsgüter war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere das Staatswohl und der daraus folgende Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten die gewichtigeren Rechtsgüter sind. Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick

auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass das Staatswohl und der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Soweit die Fragen die Tätigkeit von Nachrichtendiensten betreffen, die nicht Behörden des Freistaates Sachsen sind, weist die Staatsregierung ergänzend darauf hin, dass sie gegenüber dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich ist. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Eine Antwort dazu kann seitens der Staatsregierung auch vor dem Hintergrund der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht abgegeben werden, da es sich hierbei nicht um eine Aufgabe der Staatsregierung handelt.

Frage 5:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, welche Konsequenzen die jeweiligen Dienste/Behörden - zu welchem Zeitpunkt - aus den Informationssammlungen jeweils gezogen haben?

Inwieweit die im Sinne der Fragestellungen auch vom LfV Sachsen gesammelten und weitergeleiteten Informationen für die Ermittlungen und für das ausstehende Ermittlungsergebnis relevant waren bzw. sein werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen.

Durch Strafverfolgungsbehörden des Freistaates Sachsen wurden keine eigenständigen Ermittlungsverfahren zu den sog. „Sächsischen Separatisten“ geführt. An den diesbezüglichen Ermittlungs- bzw. Einsatzmaßnahmen von Bundesbehörden waren Polizeikräfte des Landeskriminalamtes Sachsen lediglich unterstützend beteiligt. Zu den Ermittlungs- und Einsatzmaßnahmen von Bundesbehörden kann die Staatsregierung keine Angaben machen. Insoweit wird auf die Pressemitteilung des Generalbundesanwaltes vom 5. November 2024 verwiesen, die unter <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/Pressemitteilung-vom-05-11-2024.html>, zuletzt aufgerufen am 14. März 2025, abrufbar ist.

Im Übrigen wird auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster